

§§ 167 und 1042 a. b. G. B.), ist es nur folgerichtig, dass die Ge-
flagten, welche den Kindesvater getötet und dadurch die Erfüllung
der ihm obliegenden Alimentationspflicht unmöglich gemacht haben,
auch zum Ersatz der der Mutter erwachsenen Kosten verpflichtet und
daher gewiss nicht als berechtigt anzusehen sind, die Folgen ihrer
verbrecherischen That von sich abzuwenden.

Hofstau.

Dechant P. Steinbach.

XII. (Verhalten des Priesters rubrikenwidrigen Gebräuchen gegenüber.) Eine sonderbare Thatsache ist es
dass kaum etwas die Priester in eine so hitzige Debatte zu bringen
vermag, als die Besprechung der liturgischen Dinge, wozu auch der
kirchliche Gesang gehört. Hiebei findet man nicht selten solche, welche,
sobald sie irgendwie etwas zu befehlen haben, meinen, auch den
Grundsatz anwenden zu müssen: „Ecce nova facio omnia“, andere
hingegen, welche überall wittern, man greife die alten, rechtmäßigen
Gebräuche, Gewohnheiten, Privilegien u. s. w. an, so dass man
kaum wagen darf, irgend etwas ganz kurz und objectiv zu erzählen,
ohne bei ihnen anzustoßen. Ueber diesen so heiklen Gegenstand
hat nun Dr. Alois Eberhart, Pastoralprofessor an der fürstbischöf-
lichen theologischen Diözesan-Lehranstalt zu Brixen, in dem von ihm
redigierten „Priester-Conferenz-Blatt“, Tg. 1893, S. 140—145
folgenden Artikel veröffentlicht, der an Gründlichkeit und Klarheit
kaum übertroffen werden wird.

„Obwohl in unserer Zeit schon seit langem das ländliche Be-
streben herrscht, auf dem liturgischen Gebiete sich immer mehr der
römischen Kirche zu conformieren, so wird es doch, wenigstens außer-
halb Italiens, kaum eine Diöcese geben, die nicht ihre besonderen
Eigenthümlichkeiten hätte und zwar nicht bloß Eigenthümlichkeiten,
die secundum vel praeter rubricas sind, sondern auch solche, die
gegen die allgemein geltigen Rubriken und Decrete geradezu verstossen
(consuetudines contra rubricas).

Erftere (consuetudines secundum vel praeter rubricas) machen keine Schwierigkeit; da sie, wie vorausgesetzt wird, gegen
keine liturgische Vorschrift verstossen, so kann jeder Priester mit gutem
Gewissen sie einhalten; ja häufig würde ein Abgehen davon, ganz
abgesehen von den Forderungen der Pastoralflugheit, auch vom Stand-
punkte des liturgischen Rechtes aus geradezu unerlaubt sein, da solche
Gebräuche nicht bloß als irgendwie berechtigt, sondern unter gewissen
Bedingungen förmlich als rechtsverbindlich angesehen werden müssen
(vgl. Schüch, Pastoralth. § 160. III. Bouvry, Expositio rubricarum
p. I., sect. II., art. II, § II). So z. B. schreiben die Generalrubriken
nur eine, die mittlere Canontafel vor, die Gewohnheit hat noch eine
zweite und dritte in cornibus altaris eingeführt; desgleichen ist das
Klingeln beim Domine non sum dignus Gewohnheit praeter legem;
die aspersio populi nach jedem Gottesdienst ist durch keine Rubrik

vorgeschrieben, aber auch durch keine verboten und daher dort, wo die Gewohnheit herrscht, sicher vollkommen existenzberechtigt. Als Gewohnheiten praeter legem können vielleicht auch angesehen werden manche Ceremonien, die vielfach in Landkirchen um Weihnachten, Ostern, Christi Himmelfahrt und Pfingsten stattfinden und geeignet sind, die gefeierten Geheimnisse dem Volke sinnfällig darzustellen¹⁾. Es ist nicht abzusehen, wie man ohne weiters berechtigt sein könnte, dergleichen Gewohnheiten rundweg zu beseitigen.

Etwas anders aber verhält es sich mit den Gebräuchen, welche mit den allgemein geltigen liturgischen Vorschriften offenbar in Widerspruch sind (*consuetudines contra rubricas et decreta*.) Diese können, auch wenn sie alle sonstigen Eigenschaften einer rechtmäßigen Gewohnheit hätten, nach dem jetzt bestehenden liturgischen Rechte nie, bloß *vi consuetudinis*, rechtmäßig werden, da der hiezu nothwendige *consensus legalis* fehlt. Rom hat nämlich zu wiederholten malen und in unzweideutiger Weise erklärt, dass es eine *praescriptio contra rubricas* im allgemeinen nicht anerkenne und bezeichnet daher die rubrikenwidrigen Gebräuche in der Regel als *abusus oder corruptela* (vgl. Bouvry 1. c.). Ein rubrikenwidriger Gebrauch kann also vom Standpunkte des liturgischen Rechtes aus nur durch den ausdrücklichen (persönlichen) *Consens* des Gesetzgebers (des Papstes oder der Ritencongregation) rechtmäßig werden, d. h. es muss eine ausdrückliche Erklärung für die Zulässigkeit des betreffenden Gebrauches vorliegen. Solche Erklärungen sind manchmal allgemeiner Natur und gelten dann für die ganze Kirche, öfter aber haben sie bloß particulären Charakter und gelten dann bloß für bestimmte Diözesen und unter bestimmten Verhältnissen (*specielle Indulxe*). Solange eine allgemeine Erklärung oder ein specielles Indulx nicht vorliegt, ist die Rubrik immer in possessione und besteht vom rein liturgischen Standpunkt aus immer die Pflicht, den rubrikenwidrigen Gebrauch abzuschaffen und sich der Rubrik zu conformieren.

Hier nun beginnt die Sache schwieriger zu werden; es erheben sich nämlich, namentlich vom Standpunkt der Pastoralflugheit aus, gegen das Abschaffen althergebrachter Gewohnheiten oft verschiedene Bedenken. Das Volk ist, um nur eins zu erwähnen, in religiöser Beziehung sehr conservativ und hängt zäh an den herkömmlichen Gebräuchen. „Diese Zähigkeit“, schreibt Gatzner in seinem Handbuch der Pastoral (1. Band S. 228), ist an und für sich eine gute Sache. In einer gewissen Zeit war sie sogar das Mittel für die Erhaltung

¹⁾ Die bayerische Regierung verbot (im Anfang unseres Jahrhundertes) die Ausschmückung der heiligen Gräber in der Karwoche, verschiedene Ceremonien an Ostern, Christi Himmelfahrt und Pfingsten, die Aufstellung der Krippchen an Weihnachten, weil „die Einwohner der fränkischen Provinzen seit geraumer Zeit so weit in der religiösen Aufklärung fortgeschritten und die Unterrichtsanstalten schon lang dahin gediehen seien, dass es solcher Behikel zur religiösen Belehrung nicht mehr bedürfe.“ Brück, Geschichte der katholischen Kirche im neunzehnten Jahrhundert. 1. B. S. 429.

des Ritus, als ungeweihte Köpfe liturgische Reformen dictierten, und leider geweihte Hände sich fanden, welche solche Anordnungen eifriger zu befolgen bereit waren, als päpstliche und bischöfliche Decrete. Diesen Conservatismus soll man nicht ohne dringende Nothwendigkeit erschüttern. Man steht also da vor einer Pflichtencollision; hier das liturgische Gesetz, dort die Forderung der Pastoral — und nun die wichtige Frage: Wie hat sich der einzelne Priester da zu benehmen? — Die Antwort auf diese Frage wird sich aus den folgenden Ausführungen ergeben.

1. Der einzelne Priester ist im allgemeinen nicht verpflichtet und für gewöhnlich nicht einmal berechtigt, die in einer ganzen Diöcese oder in einem größeren Theile derselben bestehenden rubrikenwidrigen Gebräuche abzuschaffen; dies steht dem Bischofe zu. — Die Richtigkeit dieses Satzes ergibt sich wohl von selbst schon aus der Natur der Sache. Wohin würde es führen, wenn jeder einzelne Priester das Recht hätte zu reformieren? Der Einzelne kann ja oft nicht unterscheiden, ob ein Gebrauch, der ihm rubrikenwidrig zu sein scheint, dies auch in Wirklichkeit sei; der Einzelne kann nicht immer mit Sicherheit wissen, ob nicht etwa ein an sich rubrikenwidriger Gebrauch Kraft eines allgemeinen oder speciellen Indultes von Rom als zulässig erklärt worden sei, oder ob der Bischof nicht etwa schon bereits die Absicht habe, nächstens um ein diesbezügliches Indult einzufkommen, und wenn auch dies nicht der Fall wäre, ja selbst wenn es sich um einen Gebrauch handelt, für den eine Approbation von Seite Roms nicht zu erwarten ist, folgt nicht, daß derselbe ohne weiteres beseitigt werden muss. Diesbezüglich schrieb die Ritencongregation (9. Mai 1857) an den Bischof von Limburg: „Consuetudines istiusmodi haec S. Congregatio perpendens, quum rubricis et decretis generalibus contrarias esse viderit et a praxi Sanctae Romanae Ecclesiae prorsus alienas, approbari haud posse censuit. Dum autem ita definivit, ejus mens minime fuit, ut contra abusus adeo generales et inveteratos Amplitudo Tua insurgere statim debeat omniq[ue] vi adniti, ut incunctanter eradicentur. Ex hac enim praecipi agendi ratione turbae ac dissensiones oriri facile possunt et fideles graviter offendi . . . S. Congregatio supervacaneum duxit, Amplitudinem Tuam adhortari, ut in corrigendis abusibus procedat cum omni patientia et doctrina et juxta datam sibi opportunitatem ita illos eliminare satagat, ut nullum inde fideles scandalum patiantur.“ Das Urtheil, ob irgend ein rubrikenwidriger Gebrauch alsogleich abzuschaffen oder noch eine Zeitlang zu dulden sei, steht zunächst dem Bischof zu; derselbe kann hinreichende Gründe haben, mit der strengen Durchführung der Rubriken und Decrete zu zögern, um größere Uebel zu verhindern. Gegen allgemein bestehende Gebräuche vermag auch der einzelne Priester nichts; würde er da reformieren, so würden vielleicht einige es ihm schmachen, andere nicht

und dann würde die Verwirrung erst recht groß. — Das Gesagte findet seine Bestätigung in einer Entscheidung der Ritencongregation. Es wurde angefragt: Quomodo se gerere debeant magistri Caeremoniarum, aliqui, qui vident in ecclesiis non peragi functiones juxta rubricas nec observari decreta et resolutiones S. R. C.? Die Antwort lautete: „Adeundus loci Ordinarius.“ (S. R. C. 17. Sept. 1822). Also nicht der einzelne Priester, sondern der Bischof hat das Recht, allgemein bestehende Gebräuche zu reformieren, und da diese Gebräuche dem Bischof ohnedies bekannt sind, so hat der Einzelne sich ohne weiteres an dieselben zu halten, so lange der Bischof sie nicht abschaffen will. — Bemerkenswert ist, was Hettlinger in seinem hochinteressanten Buche „Aus Welt und Kirche“ (1. B. 2. Aufl. S. 97) über P. Lacroix, den seinerzeitigen Rector des Collegium germanicum in Rom, schreibt, von dem er sagt: „Nachdrücklichst forderte er auf zur Pietät althergebrachten Bräuchen und Uebungen gegenüber, welche in den deutschen Diözesen beobachtet werden, und warnte ernstlich vor der Sucht, namentlich jüngerer Priester, die, wo sie erscheinen, alsbald ändern und reformieren wollen. Es sei verkehrt, bemerkte er, die römische Liturgie ohne Rücksicht auf das bisher Bestehende überall in Deutschland einführen zu wollen; es könne dies ohne Beunruhigung und Verwirrung der Gemeinden kaum geschehen, sei auch überhaupt nicht Sache des Einzelnen, sondern der rechtmäßigen kirchlichen Behörde, und erfordere große Klugheit und Umsicht.“

In dem oben aufgestellten Grundsatz ist ausgesprochen, dass ein einzelner Priester im allgemeinen nicht verpflichtet sei, rubrikenwidrige Gebräuche abzuschaffen. Ausnahmen sind aber denkbar. Wenn nämlich (per impossibile) in einer Diözese ein Gebrauch bestünde, der nicht bloß gegen die liturgischen Gesetze, sondern auch gegen das natürliche oder göttliche Recht verstößen würde, z. B. der Gebrauch einmal im Jahre die heiligen Gestalten zu renovieren, so wäre freilich jeder einzelne Priester schon für sich, auch inconsulto Ordinario, berechtigt und verpflichtet, einen solchen Gebrauch zu beseitigen. Dasselbe kann wohl auch gesagt werden bezüglich jener rein liturgischen Missbräuche, deren Beseitigung äußerlich gar nicht bemerkbar wird, z. B. die unrichtige Anordnung der Orationen in den Privat-Requiemsmessen, das Corporale bis zum Offertorium vorn eingeschlagen lassen und dgl.

Es wurde ferner im obigen Grundsatz ausgesprochen, dass der einzelne Priester für gewöhnlich nicht berechtigt sei, allgemein bestehende rubrikenwidrige Gebräuche abzuschaffen. Auch diesbezüglich sind Ausnahmen möglich.

Unter den rubrikenwidrigen Gebräuchen gibt es solche, die an und für sich nicht tadelnswert sind, die im Gegentheil in mancher Beziehung mit dem Geiste der Kirche und ihrer Liturgie harmonieren, schön und würdig sich ausnehmen, die Frömmigkeit und An-

dacht des Volkes fördern und nur den einzelnen Fehler haben, daß sie gegen eine bestehende Rubrik verstößen. Es ist dies nur ein rein äußerlicher Fehler; denn man kann doch nicht behaupten, daß es für jede einzelne liturgische Function nur einen einzigen würdigen Vollzugsmodus gebe. So z. B. ist der Gebrauch, das Tantum ergo mit der Monstranz in der Hand zum Volke gewendet anzustimmen, nach Austheilung der Communion mit dem Ciborium den Segen zu spenden, bei der Frohnleichnamsprocession die vier Evangelien zu halten u. s. w. an und für sich gewiß nicht unschön und unwürdig; diese Gebräuche entsprechen zwar nicht den allgemein geltigen Rubriken, aber dadurch sind sie nicht innerlich und ihrem Wesen nach unwürdig oder verwerflich geworden.¹⁾ Bezuglich solcher Gebräuche darf man nicht ohne weiteres präsummieren, daß der Bischof den Willen habe, sie abzuschaffen, im Gegentheil, vielleicht wartet er nur auf eine günstige Gelegenheit, um für dieselben ein förmliches Indult zu erwirken; Rom hat für solche Gebräuche schon vielfältig einzelnen Diözesen Indulte verliehen, ja hat manchmal die Beibehaltung altergebrachter Gewohnheit förmlich verlangt.²⁾ An diesen und ähnlichen Gebräuchen und Gewohnheiten darf der einzelne Priester nicht rütteln, darf noch weniger inconsulto Episcopo davon abgehen.

Unter den rubrikenwidrigen Gebräuchen gibt es aber vielleicht da und dort auch solche, die schon an und für sich etwas tadelnswertes haben, sei es, daß sie in ästhetischer Hinsicht zu beanständen seien oder mit der Gesamtliturgie in einem zu grellen Widerspruch

¹⁾ „Eine beliebte Andacht des Volkes ist der Besuch des hl. Grabes in der Charwoche. In Deutschland seit Jahrhunderten eingeführt, würde es dem Volke sehr wehe thun, wenn man sie ihm entzöge. Allerdings ist diese Andacht in Rom nicht üblich, aber deshalb geht allen Deutschen, welche die Charwoche in Rom zubringen, etwas ab, sie fühlen — was in Rom selten ist — Heimweh. Als Papst Pius VI. gelegentlich seiner traurigen Reise an den Hof des reformatorischen Kaisers Josef II. die Ostern in Wien zubrachte, und den Apparat der hl. Gräber in der Charwoche erblickte, sagte er einfach: Romae non sic; aber er schaffte sie nicht ab, sondern besuchte sie zur großen Erbauung des Volkes. . . . Es wäre in der That eine schwere Prüfung für den kirchlichen Sinn unseres Volkes und zugleich eine unmöthige, durch nichts zu rechtfertigende Härte, wenn man ihm die hl. Gräber nehmen wollte, und der Schaden wäre unberechenbar. Anderthalb Vormittagsstunden abgerechnet, würden dann unsere Kirchen den ganzen Charfreitag (und Charlamstag) über leer stehen, während sie jetzt den ganzen Tag über von andächtigen Besuchern des hl. Grabes, wenn nicht voll, so doch sehr besucht sind.“ Kerchbaumer, Pater Familiars, S. 483 ff.

²⁾ Ein Beispiel führt Schüch an in einer Note zu § 265: „Der Erzbischof (Marinus v. Tarnoczy) hatte der Rituscongregation vorgestellt, in seiner Diözese sei es seit Luthers Zeiten allgemeiner und constanter Gebrauch, dem Volke mit dem Sanctissimum den Segen zu geben „ante sacras functiones et in fine, quoties exponitur, nec non cum pyxide post ministratam synaxim“, die Franciscaner in Salzburg aber halten auf Geheiß ihres Generalministers zur Betrübnis des Erzbischofs und zum Abergernis des Volkes diesen Ihsus nicht mehr ein. Auf diese Vorstellung beriehth die Congregation: „an in praedicta archidioecesi enunciata consuetudo sit servanda vel abolenda?“ und entschied am 15. Februar 1873: „nihil esse innovandum“.

stehen oder leicht andere Unzukünftlichkeiten im Gefolge haben könnten. Von solchen Gewohnheiten muss man annehmen, dass die Bischöfe selbst sie am liebsten beseitigen möchten und dass sie dieselben nur nothgedrungen insolange dulden, als eine allgemeine Beseitigung nicht opportun zu sein erscheint. Diese nun können unter Umständen von dem aufgestellten Grundsatz eine Ausnahme bilden. Es ist zwar auch bezüglich dieser Gebräuche, solange der Bischof sie duldet, kein einzelner Priester verpflichtet, sie abzuschaffen, ein jeder kann mit gutem Gewissen sie einhalten, aber die Berechtigung, davon abzugehen, kann nicht für alle Fälle gelehnt werden. Wenn nämlich ein Pfarrer im Bezug auf eine solche Gewohnheit mit Bestimmtheit weiß, dass der Bischof sie je eher desto lieber beseitigen möchte, und wenn derselbe sie in seiner Pfarrei ohne besondere Schwierigkeit, ohne in der Gemeinde oder in der Nachbarschaft Aufsehen und Vergernis zu erregen und ohne die schuldigen Rücksichten gegen seine Mitbrüder und Nachbarpriester zu verlegen, abschaffen könnte, so dürfte er es wohl thun. Es hätte dies auch das Gute, dass sich allmählig eine Wendung zum Bessern anbahne und dem Bischof die schließliche allgemeine Beseitigung des betreffenden Gebrauches erleichtert würde. So war es z. B. gewiss nicht zu tadeln, dass das früher nicht übliche Singen des Pater noster beim Unte zuerst von einzelnen Seelsorgern eingeführt wurde; das Gleiche kann vielleicht auch bezüglich der sogenannten Schindelämter gesagt werden. Indes werden alle zu einem solchen (eigenmächtigen) Vorgehen nothwendigen Bedingungen nicht häufig vorhanden sein und daher ist es ratsam, in jedem Falle sich Weisungen vom Ordinarius zu erbitten.

Das bisher Gesagte bezieht sich auf Gebräuche, die in der ganzen Diöcese oder in einem grösseren Theile derselben bestehen. Was ist nun aber über die particulären Gewohnheiten einzelner Pfarreien zu sagen?

2. Die particulären rubrikenwidrigen Gebräuche einer einzelnen Pfarrei ist der betreffende Pfarrer abzuschaffen berechtigt und verpflichtet. Das bedarf eigentlich keines Beweises, sondern ergibt sich von selbst aus der Pflicht des Gehorsams, den der Pfarrer den allgemeinen kirchlichen Vorschriften und seinem Bischofe schuldig ist. Man beachte jedoch, dass nur die Rede ist von Gebräuchen, die gegen die Rubriken verstossen, nicht aber von solchen, die bloß praeter rubricas sind; ferner, dass der Pfarrer bei Abschaffung rubrikenwidriger Gebräuche die Regeln der Pastoralklugheit nicht außeracht lassen dürfe. Die Pastoralklugheit kann manchmal verlangen, einen Gebrauch vorläufig zu dulden und für die Abschaffung günstigere Umstände abzuwarten. „Satius quandoque est, aliquid tolerare, quam movere turbas, quae non sine magno religionis detimento, quandoque etiam ex bona causa, excitantur“ (De Herdt tom. 1, pag. 13); öfter wird es sich empfehlen, auch über die Beseitigung particulärer Gebräuche den Bischof zu consulieren, um sich eventuell auf seine Auctorität stützen zu können. Der

höchste Grad der Unklugheit wäre es, wenn ein Pfarrer, der eben eine Pfarrei angetreten hat, gleich gegen etwa vorhandene Missbräuche auftreten und seine Wirksamkeit mit Reformen beginnen würde; dadurch würde er sicher die Leute gegen sich aufbringen und sich den Weg zu einem gedeihlichen Wirken für alle Zukunft versperren. Reformieren darf man erst, nachdem man alle Verhältnisse und Umstände richtig kennen gelernt und das volle Vertrauen und die Achtung seiner Pfarrkirche erworben hat, und auch dann muss man noch „nach der Weise des hl. Franciscus Salesius mit sanfter Thätigkeit und mit Bleischritten vorwärts gehen“ (Schüch § 15).

Aus allen vorausgegangenen Ausführungen folgt a fortiori, dass ein dem Pfarrer untergeordneter Priester weder das Recht noch die Pflicht habe, locale Gebräuche zu reformieren, dass er also nicht bloß mit gutem Gewissen sie einhalten könne, sondern sie einhalten müsse, so lange, als der Pfarrer sie eingehalten wissen will. Eine Ausnahme würden auch hier nur jene Gebräuche bilden, die gegen das natürliche oder göttliche Recht verstossen und jene, von denen jeder Priester abgehen kann, ohne dass es äußerlich oder dem Volke gegenüber auffällig wird. (Vgl. oben die erste Ausnahme zum ersten Grundsatz.)

Wenn die entwickelten Grundsätze, die sich aus der Natur der Sache, aus den Entscheidungen der Kirche und aus der einstimmigen Lehre der Liturgiker¹⁾ ergeben, immer beachtet würden, so könnten die Forderungen der liturgischen Gesetze mit den Anforderungen der Pastoralklugheit und der brüderlichen Liebe immer leicht in Einklang gebracht werden, und es wäre nicht nothwendig, sich der Gefahr auszusetzen, das Volk gegen sich aufzubringen oder Frieden und Eintracht unter Mitbrüdern und Amtsgenossen zu stören.

Auferpfitsch, Tirol.

Peter A. Alverá, Pfarrer.

XIII. (Die Aussiezung des Allerheiligsten und der Segen mit demselben nach römischem Ritus.) Das Allerheiligste kann entweder im Speisekelch oder in der Monstranz ausgesetzt werden.

1. Die Aussiezung des Allerheiligsten im Speisekelch ist eine doppelte: eine feierliche und öffentliche und eine minder feierliche, private. Die feierliche Exposition des Speisekelches vollzieht sich nach der Vorschrift des römischen Rituale folgendermaßen: Der Priester öffnet bei Beginn der Andacht die beiden Thüren des Tabernakels, dass der mit dem Velum bedeckte Kelch von den anwesenden Gläubigen gesehen werden kann, ohne aber denselben herauszunehmen und ihn auf den Thron zu stellen, wie es

¹⁾ Man vergleiche: Hartmann, Repert. rit. § 2, III; Berger, Pastoraltheologie, 2. Aufl. § 72, III; Gafzner, Handbuch der Pastoral I. S. 225 ff. und Suppl. S. 26 ff.; Schüch § 160 III; Bouvry, Expos. rulr. p. I. sect. II art. II., § II; Thalhofer, Handbuch der kath. Liturgie, 1. B. S. 369.